

Satzung
der
Absolventen-Vereinigung Markomannia
Erlangen



Präambel

1. Am 19. Juli 1906 wurde zu Weiher bei Erlangen die Mittelschulverbindung Markomannia gegründet. Ihre Gründer waren:

Franz Böhm, Hans Heiden, Richard Hochstrate
Fritz Hornig, Paul Steffen

In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 5. Februar 1911 erfolgte die Umwandlung in die Mittelschul-Absolventen-Vereinigung Markomannia. Die Hauptversammlung vom 11. Mai 1957 beschloss die Umbenennung in Absolventen-Vereinigung Markomannia.

2. Seit 6. Dezember 1952 ist der Vereinigung eine Aktivitas angegliedert. Diese wird selbständig unter eigener Verantwortung und nach Maßgabe besonderer Statuten geführt. Die Mitgliedschaft in der Aktivitas schließt die Mitgliedschaft im Gesamtbund ein.
3. Die Farben der Markomannia sind: weiß – blau – weiß

Ihre Symbole heißen:
„Gott, Ehre, Freiheit, Vaterland“

Der Wahlspruch lautet:
„Per aspera ad astra“

§1 Zweck der Vereinigung

- 1.1. Die Vereinigung fördert aufrichtige Freundschaft unter Vermeidung jeglicher Beeinflussung der politischen und religiösen Richtung des Einzelnen,

die Vertiefung des in der Schule und im Leben erworbenen Wissens

sowie die Pflege von Geist und Kultur.
- 1.2. Zur Förderung der Freundschaft gehören vor allem gesellige Veranstaltungen.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1. Aufgenommen werden kann, wer mit Zeugnis die Oberstufenreife eines Gymnasiums oder einen mittleren Schulabschluss gem. Bay. EUG, Art. 25 erlangt hat.
- 2.2. Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss der Vorstandschaft und schließt das bundesbrüderliche „Du“ ein. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung der Bundesleitung. Die Aufnahme aktiver Bundesbrüder, die durch den Convent der Aktivitas erfolgt, bedarf der Bestätigung der Vorstandschaft.

2.3. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich und unter Benennung eines Bundesbruders als Bürgen einzureichen.

§ 3 Rechte der Bundesbrüder

Jeder Bundesbruder hat das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags- und Stimmrecht in allen Hauptversammlungen.

§ 4 Pflichten der Bundesbrüder

Jeder Bundesbruder hat

- a. die Ziele der Vereinigung nach Kräften zu unterstützen und das Ansehen der AV Markomania zu fördern;
- b. die Satzung und die Beschlüsse der Hauptversammlung zu beachten;
- c. Veranstaltungen und Versammlungen zu besuchen;
- d. die Bundesnadel in Ehren zu tragen;
- e. keiner anderen Erlanger gleichgesetzten Vereinigung anzugehören;
- f. vertrauliche Bundesangelegenheiten nicht an die Öffentlichkeit zu tragen;
- g. sich für die Werbung neuer Bundesbrüder einzusetzen.

§ 5 Ausscheiden

Das Ausscheiden eines Bundesbruders kann erfolgen:

- a. durch freiwilligen Austritt, der schriftlich zu erklären ist;
- b. durch Ausschluss.

§ 6 Ausschluss

Der Ausschluss kann von der Bundesleitung gegen Bundesbrüder verhängt werden, die

- 1.1. ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen;
- 1.2. das Ansehen der Vereinigung durch Worte oder Handlungen schädigen.

§ 7 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

1. Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung;
2. Die Bundesleitung, der Ehrenrat, die Vorstandschaft, der Ausschuss.

§ 8 Hauptversammlungen

8.1. Die Hauptversammlung

Sie findet im September / Oktober jeden Jahres statt.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung aller Bundesbrüder unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten der Vereinigung zu. Es obliegt ihr im Besonderen die Erledigung folgender Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes;
- b. Entlastung der Vorstandschaft;
- c. Satzungsänderung;
- d. Festsetzung der Jahresbeiträge;
- e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge;
- f. Neuwahl der Vorstandschaft, des Ehrenrates, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer.

Sie ist unabhängig von der Zahl anwesender Bundesbrüder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind für alle Bundesbrüder bindend; ein Einspruch oder eine Berufung ist ausgeschlossen.

Anträge an die Jahreshauptversammlung sind schriftlich einzureichen. Sie müssen der Vorstandschaft mindestens drei Tage vorher zugegangen sein.

Anträge auf Satzungsänderungen sind bei der Vorstandschaft bis zum 01.Juli einzureichen. Sie sind den Bundesbrüdern mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung zuzusenden.

8.2. Die außerordentliche Hauptversammlung

Diese ist einzuberufen,

- a. wenn sich eine Vorstandstelle erledigt und sie nicht kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung besetzt werden kann;
- b. auf Antrag der Bundesleitung
- c. wenn von einem Viertel der Bundesbrüder ein schriftlich begründeter Dringlichkeitsantrag gestellt wird. Nach Überprüfung des Antrags wird die

Vorstandschafft innerhalb eines Monats nach Antragseingang eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

Einberufung und Beschlussfassung einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen gemäß den Bestimmungen der Jahreshauptversammlung.

§ 9 Bundesleitung, Ehrenrat, Vorstandschafft, Ausschuss

9.1 Bundesleitung

Sie besteht aus dem Ehrenvorsitzenden, dem 1. Vorsitzenden, dem Vorsitzenden des Ehrenrates und dem Sprecher der Aktivitas. Sie entscheidet über grundsätzliche Fragen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden.

9.2 Ehrenrat

Dieser besteht aus fünf langjährigen Bundesbrüdern. Der Ehrenrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden. Bei Ausschusssitzungen hat der Vorsitzende des Ehrenrates Stimmrecht. Der Ehrenrat schlägt Ehrungen vor. Er ist gemeinsam mit der Bundesleitung zuständig zur Klärung und Erledigung von persönlichen Auseinandersetzungen und für Ehrenangelegenheiten.

9.3 Vorstandschafft

Sie besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Protokollführer.

Der 1. Vorsitzende vertritt die Vereinigung nach innen und außen und ist für die gesamte Geschäftsführung verantwortlich; er führt in allen Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz.

Der 2. Vorsitzende ist der ständige Vertreter des 1. Vorsitzenden, unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben und tritt bei dessen Verhinderung in seine Rechte und Pflichten ein.

Der Schatzmeister führt verantwortungsbewusst die Finanzgeschäfte der Vereinigung.

Der Schriftführer führt den gesamten Schriftverkehr der Vereinigung, soweit er nicht durch den Vorsitzenden oder den Schatzmeister direkt erledigt werden muss.

Der Protokollführer führt das Protokoll in allen Versammlungen und Sitzungen.

9.4. Der Ausschuss

Zur Beratung und Abstimmung über wichtige Angelegenheiten tritt der Ausschuss des Bundes zusammen. Er besteht aus

- a. der Bundesleitung
- b. der Vorstandschafft
- c. drei von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Bundesbrüdern

Nach Beendigung seiner Amtszeit gehört der 1. Vorsitzende zusätzlich für eine Amtsdauer dem Ausschuss an.

Die Vorstandschaft kann weitere Mitglieder zu Sitzungen des Ausschusses für beratende Aufgaben hinzuziehen.

9.5. Amtsdauer von Vorstandschaft, Ausschuss, Ehrenrat und Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt die Vorstandschaft, den Ausschuss, den Ehrenrat und die beiden Kassenprüfer in der Regel auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl erfolgt per Akklamation, auf Antrag geheim.

Ausschuss, Ehrenrat und Kassenprüfer erfordern mindestens einen Ersatzkandidaten.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so trifft die Bundesleitung eine Übergangsregelung bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, der ggf. eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtsperiode vorbehalten ist.

Für ausscheidende Mitglieder des Ausschusses, des Ehrenrates oder der Kassenprüfer rückt automatisch der nächste Ersatzkandidat gemäß Wahlergebnis nach.

§ 10 Einnahmen und Ausgaben der Vereinigung

10.1. Die Hauptversammlung legt für die ortsansässigen und auswärtigen Bundesbrüder die Beiträge fest. Sie sind bei Jahresbeginn im voraus fällig.

Als ortsansässig gelten Bundesbrüder, die ihren Wohnsitz im Bereich der Postleitzahl 910.. haben.

10.2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

10.3. Die Beiträge sind von den Organen der Vereinigung verantwortungsvoll zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden.

Außerordentliche Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft und des Ausschusses.

10.4. Die jährliche Prüfung der Einnahmen und Ausgaben durch die beiden Kassenprüfer hat unmittelbar vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen.

Stichproben aus gegebenem Anlass sind jederzeit zulässig.

§ 11 Ehrungen

11.1. Werden Bundesbrüder für 25jährige Zugehörigkeit geehrt, wird die silberne, bei 40jähriger Zugehörigkeit die goldene Ehrennadel verliehen.

Ehrungen für 50-, 60- und mehr Mitgliedsjahre werden von der Vorstandschaft in besonderer Form vorgenommen.

11.2. Über folgende Ehrungen beschließen der Ehrenrat und der Ehrenratvorsitzende:

- a. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Vereinigung außerordentliche Verdienste erworben hat.
- b. Als seltene Auszeichnung für hervorragende Verdienste verleiht die Markomania den „Ehrenring des Bundes“.

11.3. Die höchste Auszeichnung, die durch die Markomania vergeben werden kann, ist die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden durch die Organe gemäß §7 Abs. 2.
Die daran geknüpfte Voraussetzung an Vorbild und Einsatz für den Bund gestatten nur jeweils einen Träger dieser Auszeichnung.
Der Ehrenvorsitzende hat in allen Organen Sitz und Stimme.

§ 12 Auflösung

12.1. Die Auflösung der Vereinigung erfordert den Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller Bundesbrüder.
Die Entscheidung der nicht Erschienenen muss mit Fristbestimmung schriftlich eingeholt werden. Nichterreichbarkeit und Nichtbeantwortung gelten als Stimmenthaltung.

12.2. Die Hauptversammlung, in der die Auflösung beschlossen wird, hat zugleich mit einfacher Mehrheit zu bestimmen, an wen das vorhandene Vermögen fällt.

Erarbeitet in den adhoc-Ausschusssitzungen vom 09.08.1994 – 28.05.1995

O. Bossenmaier Dr.H. Hahn K. Krametz H.P. Lehnert L.Meier
E. Pfister H.Rau R. Steinmüller

Beschlossen aus der ordentlichen Jahreshauptversammlung vom 15.09.1995

Oskar Bossenmaier
Ehrenvorsitzender

Helmut Rau
1. Vorsitzender

Franz Königstein
Vorsitzender des Ehrenrates

Werner Frembs
Sprecher der Aktivitas

§12.2 geändert in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 24.09.2010